



Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesjugendleitung

- per E-Mail -

Bearbeitet von Hrn. Henke
E-Mail:
stefan.henke@mf.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen VD1 - P 0900/001/2021-0002	Telefax: (0511) 120-8068 ☎ (0511) 120-8128	Hannover 12.05.2021
---------------------------------	---	---	------------------------

Ihr Schreiben vom 27.04.2021

Sehr geehrter Herr Weidemann,

die COVID-19-Pandemie hat uns alle in den vergangenen Monaten vor ganz besondere Herausforderungen gestellt. Das Arbeitsleben und die Anwärterausbildung haben sich durch Telefon- und Videokonferenzen, Homeoffice, Selbststudium, Distanzunterricht und sonstige digitale Wege erheblich verändert. Für den Einsatz und die Flexibilität aller Beschäftigten einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter, die gemeinsam den Ausbildungsbetrieb pragmatisch und gleichzeitig mit großem Verantwortungsbewusstsein und Engagement aufrechterhalten haben, bin ich sehr dankbar.

Die von Ihnen geäußerten Sorgen im Zusammenhang mit der Anwärterausbildung in den Ausbildungsfinanzämtern und an der Steuerakademie Niedersachsen nehme ich sehr ernst. Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Wie soll die kontaktlose Ausbildung in einzelnen Dienststellen erfolgreich durchgeführt werden?

Das LStN ist über die „Ständige AG Ausbildung“ im fortlaufenden Austausch mit den Ausbildungsleitungen der Finanzämter. Es wurde vereinbart, dass die Finanzämter je nach Infektionsgeschehen und den weiteren Gegebenheiten vor Ort pragmatisch über die Möglichkeiten

Seite 1 von 5 Seite(n)

Dienstgebäude Schiffgraben 10 30159 Hannover Telefon (0511)120-0	Telefax (0511) 120-8068 Allgemein 120-8060 Minister 120-8062 Staatssekretärin 120-8064 Pressestelle	E-Mail Poststelle@mf.niedersachsen.de Internet: www.mf.niedersachsen.de
--	---	---

und die Form der berufspraktischen Ausbildung entscheiden. Die Infektionsschutzmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten und Vorgaben der Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) insoweit nachrangig.

Die Tatsache, dass Infektionsschutzmaßnahmen und ihre Folgewirkungen die Erfüllung der Voraussetzungen und die Erreichung der Zielsetzungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) sowie der StBAPO gravierend erschweren oder unmöglich machen können, wird durch den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes aufgegriffen. Der Gesetzentwurf wird derzeit im Bundestag beraten und sieht vor, eine rückwirkende Möglichkeit zur Abweichung von verschiedenen Vorschriften des StBAG sowie der StBAPO zu schaffen, damit die Länder auf Einschränkungen, die durch Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hervorgerufen wurden oder werden, hinreichend reagieren können, sodass ein geordneter Ausbildungsbetrieb und damit auch die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung während und nach der Pandemie sichergestellt sind. Damit ein Unterschreiten der von Ihnen angesprochenen „Pflichtzeiten“ dem Ausbildungserfolg der betroffenen Anwärterinnen und Anwärter nicht entgegensteht, sieht der Gesetzentwurf u.a. vor, dass Struktur und Ablauf sowie Dauer einzelner Abschnitte der Ausbildung verändert werden können. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich im Sommer verkündet werden.

Das Ziel ist und bleibt die bestmögliche berufspraktische Ausbildung unter den vorhandenen Bedingungen. Die sogenannte „Heuler-Tröster-Funktion“ hat es ermöglicht, PC-Inhalte auch über das Telefon anschaulich zu erläutern. Der Einsatz von Videokonferenz-/Webinar-Lösungen für die Finanzämter ist im Aufbau und wird die Möglichkeiten der kontaktlosen Ausbildung deutlich verbessern.

2. Wann werden für die Ausbildung medizinische Masken/FFP2-Masken zur Verfügung gestellt?

Die Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) und Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) für die Beschäftigten der Steuerverwaltung richtet sich nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Im Regelfall dürfte im Berufsalltag der Steuerverwaltung die Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes ausreichend sein, sodass keine flächendeckende Ausstattung mit FFP2-Masken erforderlich ist.

Gleichwohl wurden vorsorglich 20.000 FFP2-Masken für die Steuerverwaltung beschafft, um die Dienststellen in die Lage zu versetzen, situativ auf Einzelbedarfe (bspw. Ausgabe an Kolleginnen und Kollegen im Außendienst, an Hausmeisterinnen und Hausmeister und zur Nutzung im Rahmen der Ausbildung) reagieren zu können.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Schutz und FFP2-Masken in den jeweiligen Ausbildungsfinanzämtern kann durchaus unterschiedlich sein, weil er sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet.

3. Wie schätzen Sie die Folgen der Corona-Pandemie für die im Sommer (August 2020) neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen auf Widerruf ein?

Dem LStN ist es gemeinsam mit den Finanzämtern und der Steuerakademie Niedersachsen gelungen, die vorgesehenen Ausbildungsinhalte weitgehend zu vermitteln. Nach derzeitigem Stand gehe ich davon aus, dass wie im Vorjahr auch im Sommer 2021 eine reguläre Laufbahnprüfung abgelegt werden kann und kein Jahrgang gegenüber früheren Ausbildungsjahrgängen benachteiligt wird. Dennoch wird das LStN in der „Ständigen AG Ausbildung“ erörtern, ob und ggf. wie etwaige Lernrückstände zu kompensieren sind.

4. Wie sollen Anwärtinnen und Anwärter mit Erkrankungen umgehen?

Erkrankte Bedienstete sollen sich voll auf die eigene Genesung konzentrieren und dem Dienst bzw. dem Unterricht fernbleiben.

Bei SARS-CoV-2-Infektionen ist gerade bei jüngeren Menschen häufig ein symptomfreier Verlauf zu beobachten. Die Steuerakademie ermöglicht für diese Fälle die Teilnahme an der fachtheoretischen Ausbildung bzw. an dem Studium durch Streaming aus dem Lehrsaal. So gelingt es oft, dass infizierte Nachwuchskräfte wesentliche Teile des Unterrichts nicht verpassen.

Auch nichtinfizierte Nachwuchskräfte, bei denen durch die Gesundheitsämter Quarantänemaßnahmen angeordnet wurden, können durch das Streaming weiter am Unterricht teilnehmen.

5. Wieso finden in den Finanzämtern weiterhin die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften statt?

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (AAG) sind Teil der berufspraktischen Ausbildung der Nachwuchskräfte. Sie dienen dazu, allen Anwärterinnen und Anwärtern regelmäßig auftretende Arbeitssituationen und -prozesse anhand von Beispielfällen einheitlich vorzustellen und zu erläutern. Die Anwärterinnen und Anwärter lernen auf diese Weise, wie sie ihre Arbeit am Arbeitsplatz bestmöglich erledigen können. Auf die Vermittlung dieser Standards kann nicht verzichtet werden.

Über die Art der Durchführung entscheidet jedes Ausbildungsfinanzamt selbst mit größtmöglicher Flexibilität, um die jeweils am besten geeignete Lösung zu finden. Denn nur die Ausbildungsfinanzämter haben einen Überblick über die aktuelle Lage und die vorhandenen Ressourcen vor Ort. Die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen der jeweiligen Dienststelle (Abstandsgebot, Hygienekonzept) sind selbstverständlich einzuhalten.

Jedem Finanzamt ist es gestattet, eine AAG nur mit den eigenen Nachwuchskräften durchzuführen, auch eine weitere Verkleinerung der Gruppen ist möglich. In Einzelfällen haben sich die Anwärterinnen und Anwärter auch am häuslichen Arbeitsplatz mit den Inhalten der AAG auseinandergesetzt und konnten Rückfragen mit Ihrer Ausbilderin oder Ihrem Ausbilder am Arbeitsplatz telefonisch klären.

6. Wieso sind die Anwärterinnen und Anwärter nur 3/4 der Reisekosten wert?


Für Reisen von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die ihren Grund in der Ausbildung haben, also zum Beispiel für Reisen zu Lehrgängen und Prüfungen, werden die angemessenen Kosten grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) erstattet.

Für den Zeitraum bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie durch den Deutschen Bundestag wurde kürzlich eine Ausnahme von § 23 Abs. 1 Nr. 1 NRKVO für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie Auszubildende dahingehend zugelassen, dass bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs gemäß § 5 Abs. 3 NRKVO das erhebliche dienstliche Interesse an dessen Nutzung anerkannt werden kann und damit ein Anspruch auf die Zahlung der sog. großen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer besteht.

Die aktuelle Situation ist für alle Beschäftigten der Steuerverwaltung einschließlich der Anwältinnen und Anwälte außergewöhnlich und mit der Situation außerhalb einer Pandemie nicht vergleichbar. Doch ich bin fest davon überzeugt, dass es uns gemeinsam und mit verantwortungsbewusstem Verhalten gelingen wird, diese herausfordernden Zeiten auch künftig zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Ölscher-Dütz)